

RS UVS Niederösterreich 1991/11/04 Senat-KO-91-039

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.11.1991

Rechtssatz

Ein im Schätzungswege gewonnenes Urteil darüber, ob ein Fahrzeuglenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten hat, ist selbst einem besonders geschulten Organ der Straßenaufsicht nicht zuzubilligen, wenn die beobachtete Wegstrecke nur 30 m betrug.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at